

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 396 - 397

Zur Lehre von der Kompensation der culpa

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sich so leicht nicht hintergehen lassen. Von einer Hintergehung kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Denn die Schuld, für welche die Bürgschaft geleistet worden sein soll, rührt von dem Einkaufe von Holz aus den ärarialischen Waldungen her; den Forstbehörden kann es gleichgiltig sein, wer bei den Veräußerungen, welche gewöhnlich im öffentlichen Aufstriche vorgenommen werden, als Steigerer auftritt, wenn derselbe nur zahlungsfähig erscheint. Die Zulassung eines Bürgen geschieht also mehr aus Rücksicht auf die Steigerer als aus ärarialischem Interesse; der Beflagte hat also nicht dem f. Fiskus, sondern dem Krämer K., seinem Schwager, einen Dienst geleistet, welcher, wie es scheint, neben seinem Krämereigeschäfte auch einen Holzhandel betrieben hat; denn für den eigenen zweijährigen Gebrauch bedurfte er einer Holzquantität im Werthe von 2699 fl. zuverlässig nicht. Der Bürge soll auch denjenigen, welcher einem Anderen auf seine Interzession volles Vertrauen geschenkt hat, nicht täuschen und nicht zu Handlungen induziren, welche ohne seine Fürsprache unterlassen worden wären. Derjenige, von welchem nach den obwaltenden Umständen angenommen werden muß, daß er dieses zu thun beabsichtige, verdient den Schutz der Gesetze nicht. Unter diesen Umständen konnte dem Antrage des Beschwerdeführers, ihn von der Klage zu entbinden, nicht willfahrt werden.

DA&Erf. v. 5. Juni 1863 Nr. 879^{62/63}.
§*.

2.

Zur Lehre von der Kompensation der culpa.

Bd. XIX S. 267, Bd. XXIV S. 345, Bd. XXVIII S. 260; vgl. auch Bd. XI S. 58 Nr. 4.

Einige Schäfereibesitzer hatten einen mit der Räude behafteten Zuchtwidder zu einer mit Anderen

gemeinschaftlichen Schafheerde gebracht, und hiedurch die Ansteckung der ganzen Heerde veranlaßt.

Deshalb von den anderen Schafbesitzern um Entschädigung belangt, wendeten sie ein, daß die Kläger einen ganzen Monat lang von der Anwesenheit des Widder's keine Notiz nahmen, denselben so wie die übrigen Schafe gegen die Vorschrift der Verordnung vom 27. April 1835 (Döllinger's Verord.-Samml. Bd. XV Th. 2 S. 701), ohne genaue Beaufsichtigung ließen, sofort an der Ansteckung der Schafe selbst mit Schuld trügen und eben deshalb eine Entschädigung nicht verlangen könnten.

Dieser Einwand blieb ohne richterliche Beachtung, indem die oberstrichterlichen Entscheidungsgründe hierüber aussprechen:

Es ist zwar ein anerkannter Grundsatz, daß für den Schaden, welcher durch beiderseitiges Versehen und durch beiderseitige Vernachlässigung entstanden ist, keiner der Betheiligten von dem andern einen Ersatz verlangen kann: Bayer. M. Th. IV Kap. I §. 20 Nr. 4; fr. 45 pr. ad leg. Aquil. (9, 2), fr. 61 §. 5 de furt. (47, 2), fr. 203 de R. J.

Allein wenn auch die Kläger die vorgeschriebene Beaufsichtigung ihrer Schafe versäumten, so läßt sich noch keineswegs annehmen, daß sie den durch die Räudekrankheit entstandenen Schaden culpa mitverursacht haben. Denn ist richtig, was in der Klage behauptet wird: daß der Widder schon zur Zeit, als er zur Heerde gebracht wurde, an der Räude litt, — so war bei der mit dieser Krankheit bekanntlich verbundenen sehr großen Gefahr der Ansteckung oder bei dem schnellen Umsichgreifen der Räude schon mit diesem Zubringen der Schaden gestiftet, und derselbe hätte nur durch ein augenblickliches Einschreiten, wozu Kläger bei der unter-